



Niederschrift über die 29. Sitzung des Marktgemeinderates am 14.12.2022 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift.

*Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2022 und 09.11.2022
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben;
Standkonzert am Indersdorfer Rathaus
- 3.2 Bekanntgaben;
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 „Hammerschmiedweg West“
- 3.3 Bekanntgaben;
Antrag der Wählervereinigung EHW auf ein Parkverbot in der Freisinger Straße
- 3.4 Bekanntgaben;
Antrag der Wählervereinigung BBN auf Aufstellung von Straßenlaternen im nördlichen Verlauf des Sportplatzweges in Niederroth
- 3.5 Bekanntgaben;
Neujahrskonzert
- 3.6 Bekanntgaben;
Gemeindeverwaltung Markt Indersdorf wird „Digitales Amt“
- 4 Kommunaler Wohnungsbau;
Grundstück am Greta-Fischer-Weg
- 5 Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung
- 6 Bauleitplanung;
Beschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unteres Eisfeld“ und die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ im kombinierten Verfahren gemäß §§ 13a und 13b BauGB

- 7 Bauleitplanung;
Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Birkenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB
- 8 Bauleitplanung;
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Langenpettenbach – Am Brunnen“ im Ortsteil Langenpettenbach“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB
- 9 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
- 10 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, Erhöhung der Betreuungsgebühren
– Erlass einer Änderungssatzung
- 11 Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)
- 12 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung - FGS)
- 13 Abschluss einer Zweckvereinbarung über Verwaltungskostenbeiträge mit dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf
- 14 Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - Abgabe einer weiteren Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht
- 15 Änderung der Richtlinien des Marktes Markt Indersdorf zur Förderung der ortsansässigen Vereine

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2022 und 09.11.2022

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschriften über die vorherigen öffentlichen Sitzungen wurden dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschriften der vorherigen öffentlichen Sitzungen werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschriften werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 09.11.2022

TOP 14 Vergaben; Räumen von Regenrückhaltebecken und Gräben

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Norbert Schneider GmbH, 85250 Pipinsried. Die Auftragssumme beträgt **68.335,75 €** brutto.

TOP 3.1 Bekanntgaben; Standkonzert am Indersdorfer Rathaus

Sach- und Rechtslage:

Seit mehr als drei Jahrzehnte gehört das Weihnachtskonzert am ersten Weihnachtsfeiertag zum festen Bestandteil im kulturellen Leben in Markt Indersdorf.

Deshalb findet auch in diesem Jahr am 25.12.2022 um 19:00 Uhr, ein kleines Standkonzert der Indersdorfer Blaskapelle vor dem Indersdorfer Rathaus statt.

Der Frauenbund Markt Indersdorf wird wie gewohnt an die Besucher „Heißes Herz“ (weinhaltiges Getränk) und Kinderpunsch ausschenken.

TOP 3.2 Bekanntgaben; Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93 „Hammerschmiedweg West“

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der 29. Sitzung des Bauausschusses am 14.11.2022 der Bebauungsplan Nr. 93 „Hammerschmiedweg West“ mit einer Gesamtfläche von 978 m² als Satzung beschlossen wurde.

Aufgrund der Geschäftsordnung des Marktes ist der Bauausschuss berechtigt, den Satzungsbeschluss von Bebauungsplänen mit einer Gesamtfläche von maximal 5.000 m² als Satzung zu beschließen und anschließend dem Marktgemeinderat bekanntzugeben.

**TOP 3.3 Bekanntgaben;
Antrag der Wählervereinigung EHW auf ein Parkverbot in der Freisinger Straße**

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 09.11.2022 stellt MGR Ebner im Namen der Wählervereinigung EHW nachfolgenden Antrag:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,*

hiermit stelle ich folgenden Antrag:

Antrag:

Die Wählervereinigung EHW stellt den Antrag auf Parkverbot in der kompletten Freisinger Straße, vom Markt Platz bis zur Einmündung in die Staats Straße 2050.

Da es sich in den vergangenen Jahren immer mehr eingebürgert hat, hier in der Freisinger Straße, - W a h l l o s - auf der Straße zu parken.

Der Verkehrsfluss wird daher stark beeinträchtigt und teilweise auch zu gefährlichen Überholmanövern veranlasst.

Dies ist eine stark befahrene Straße, wo von Morgen bis abends Busse, auch mit Schülerbeförderung (wobei gerade in der Schülerbeförderung die Sicherheit im Bus nicht gegeben ist), Schwerlastverkehr und Landwirtschaftliche Fuhrwerke mit teils zwei Anhänger in den Ernte Phasen unterwegs sind.

Daher vordere wir ein Parkverbot in der kompletten Freisinger Straße.

Eine zeitlich Eingeschränktes Parkverbot von ca. 6:30 Uhr bis 22:00 Uhr wäre unserer Ansicht auch noch zu akzeptieren.

Wir hätten hier gerne einen Gemeinderatsbeschluss, mit dem man dann die zuständigen Fachstellen zu einer Änderung der vorhandenen Situation veranlassen kann.

Es sollen sich die zuständigen Stellen auch mal in die Situation versetzen, dass wir mit diesen Problem tagtäglich leben müssen. Und nicht wie Sie, vielleicht einmal im Jahr hier vorbeikommen und für fünf Minuten die Problematik nicht erleben und auch sehen.

Mit freundlichen Grüßen

*i.A. der Wählervereinigung Eichhofen-Hirtlbach-Westerholzhausen
Florian Ebner*

Der Marktgemeinderat wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dem Antrag verfassen.

**TOP 3.4 Bekanntgaben;
Antrag der Wählervereinigung BBN auf Aufstellung von Straßenlaternen im nördlichen Verlauf des Sportplatzweges in Niederroth**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 05.12.2022 stellt MGR Geiger der Wählervereinigung BBN folgenden Antrag:

**Antrag zur Aufstellung von Straßenlaternen
im nördlichen Verlauf des Sportplatzweges in Niederroth**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Obesser, lieber Franz,

wie bereits besprochen, befinden sich Straßenlaternen momentan am Sportplatzweg nur im südlichen Bereich auf Höhe des Sport- bzw. Schützenheimes und des Feuerwehrhauses. Wie in der Vergangenheit mehrfach erwähnt, ist eine Beleuchtung des Fuß- und Radweges bzw. der Straße nördlich des Sportheimes nicht vorhanden und somit die Sicht bei Dämmerung oder Dunkelheit sehr schlecht.

Dieser Weg wird nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Kindern auf deren Weg zum und vom Sportplatz zurück oder auch zum Bahnhof, häufig genutzt. Er ist auch am späteren Nachmittag und abends durchaus gut frequentiert. Da die Ausweichmöglichkeiten links und rechts der Straße aufgrund des Bahngleises und des östlich angrenzenden Grabens fehlen, entstehen häufig enge Situationen und Gefährdungen mit Fahrzeugen. Immer wieder kommt es deswegen zu Beinahe-Unfällen, obwohl bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h erlassen wurde. Eine Beleuchtung würde nicht nur bei der Blendung von entgegenkommenden Fahrzeugen, sondern generell die Erkennbarkeit von Fußgängern und Radfahrern verbessern. Die Gefahr des Stolperns bei Dunkelheit reduziert sich erheblich. Das Sicherheitsgefühl erhöht sich ebenso deutlich durch eine Beleuchtung.

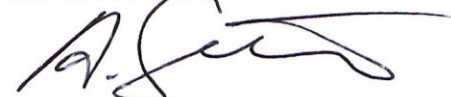
Deswegen würden wir gerne den Vorschlag des Bürgermeisters, im Gemeindegebiet Solar-Straßenlampen mit Bewegungsmeldern zu testen, aufgreifen und vorschlagen, den noch nicht beleuchteten Bereich des Sportplatzweges entsprechend auszustatten.

Auf dem knapp 400 Meter langen Abschnitt sollten, je nach Leuchtstärke, eine überschaubare Anzahl von LED-Leuchtstellen ausreichen. Somit wäre ein erheblicher Beitrag zur Verkehrswegesicherheit im Gemeindegebiet erbracht und dieser ausgeschilderte Rad- und Fußweg deutlich besser erkenn-, befahr- und begehbar.

Die Gemeinde möge bitte den Sachverhalt für eine Beleuchtung des nördlichen Sportplatzweges prüfen und entsprechende Mittel in den Haushalt 2023 einplanen.

Herzlichen Dank für die Bemühungen im Voraus!

Mit besten Grüßen



Andreas Geier

stellvertretend für den Bürgerblock Niederroth

Der Marktgemeinderat wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dem Antrag befassen.

TOP 3.5 Bekanntgaben; Neujahrskonzert

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass dieses Jahr das Neujahrskonzert der Blaskapelle Langenpettenbach „Bembegga Musi“ wieder stattfindet.

Das Konzert findet am Freitag, 30.12.2022, 19:30 Uhr in der Aula des Gymnasiums in Markt Indersdorf statt.

TOP 3.6 Bekanntgaben; Gemeindeverwaltung Markt Indersdorf wird „Digitales Amt“

Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf wird „Digitales Amt“. Im Beisein des Dachauer Landtagsabgeordneten Bernhard Seidenath erhielten 1. Bürgermeister Franz Obesser und IT-Administrator Axel Langhammer im Münchner Digitalministerium die neue Auszeichnung aus den Händen von Bayerns Digitalministerin Judith Gerlach.

Eine bürgerfreundliche Verwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass sie möglichst gut und rasch erreichbar ist. Hier können digitale Tools hervorragende Dienste leisten.

Als „Digitales Amt“ dürfen sich bayerische Kommunen bezeichnen, die bereits mindestens 50 kommunale und zentrale Online-Verfahren im sogenannten BayernPortal verlinkt haben. Diese Kommunen werden zudem auf der Webseite des Staatsministeriums für Digitales veröffentlicht, um zu zeigen, welche Kommunen bei der Digitalisierung bereits gut vorangekommen sind.



Das Foto zeigt von links nach rechts bei der Übergabe im Ministerium: Franz Obesser,

Axel Langhammer, Judith Gerlach, Bernhard Seidenath

**TOP 4 Kommunalen Wohnungsbau;
Grundstück am Greta-Fischer-Weg**Sach- und Rechtslage:

Das Thema wurde mehrfach im Marktgemeinderat behandelt, letztmalig in der Sitzung am 9. November 2022. Dabei wurde beschlossen, grundsätzlich an dem Projekt kommunaler Wohnungsbau festzuhalten. Die Baukosten sollen auf Einsparpotential geprüft werden, eine mögliche Finanzierung auch außerhalb des KommWFP sollte ebenfalls geprüft werden.

In den vergangenen Wochen gab es deshalb intensive Gespräche mit diversen Bauunternehmen, der Vorsitzende berichtet in einer Präsentation (siehe RIS) ausführlich über den Sachstand.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, auf dem gemeindlichen Grundstück am Greta-Fischer-Weg ein Wohngebäude zu errichten. Dabei ist nachfolgendes zu beachten:

- Schlüsselfertiger Bau in konventioneller Bauweise (in Anlehnung an KfW55; fertig erschlossenes Grundstück)
- Ausstattung mit Photovoltaikanlage (zusätzlich zu den Herstellungskosten)
- Anschluss an Fernwärmenetz
- Eingabeplanung ist zeitnah zu beauftragen, mit bis zu 9 Wohneinheiten
- Förderung nach dem Kommunalen Wohnraumförderprogramm (KommWFP) ist mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen und zu beantragen
- Wohnungsbaugesellschaft im Landkreis Dachau (WLD) ist als Generalübernehmer mit dem Bau zu beauftragen, entsprechende Verträge sind zu schließen, über die Reduzierung der Vergütung ist zu verhandeln
- Ausschreibung durch die WLD auf Basis Eingabeplan veranlassen

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

TOP 5 Neuerlass der ErschließungsbeitragssatzungSach- und Rechtslage:

Die derzeit geltende Erschließungsbeitragssatzung wurde zuletzt im Jahr 1990 geändert. Mit dem Neuerlass soll die Satzung dem aktuellen Rechtsstand angepasst werden.

Grundlegende Änderung ist die Rechtsgrundlage zum Erlass der Satzung. Früher lag die Rechtsgrundlage zum Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung im Baugesetzbuch und war somit Bundesrecht. In Bayern ist das Erschließungsbeitragsrecht seit 2016 Landesrecht und dadurch im Kommunalen Abgabengesetz (Art. 5a KAG) verankert.

Weitere inhaltliche Änderungen:

- § 2 Abs. 2 und 3 (Art und Umfang der Erschließungsanlagen):
Zum Erschließungsaufwand zählen nun auch die Herstellung von Mischflächen, die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft und auch die vom gemeindlichen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen
- § 6 Abs. 3 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes):
Die Tiefenbegrenzung der beitragsfähigen Grundstücksfläche ist weggefallen. Es gilt nunmehr bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, dass als Grundstücksfläche die Fläche im Innenbereich angesetzt wird. Die Fläche im Außenbereich ist beitragsfrei.
- Im § 6 Abs. 5 wurde ergänzt:
Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- Im § 6 Abs. 9 wurde ergänzt:
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50m Höhe des Bauwerks in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, und je angefangene 2,60m Höhe des Bauwerks in allen anderen Baugebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freibrieflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- § 8 (Kostenspaltung)
Der Erschließungsbeitrag kann nun auch für folgende Teilmaßnahmen gesondert erhoben werden: gemeinsame Geh- und Radwege, unselbstständige Parkplätze, Mehrzweckstreifen und Mischflächen
- Die § 11 (Entstehen der Beitragspflicht), § 13 (Beitragspflichtiger) und § 14 (Fälligkeit) wurden hinzugefügt.
- § 15 (Ablösung des Erschließungsbeitrages):
Abs. 2 wurde ergänzt: Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

Die Erschließungsbeitragssatzung ist der Mustersatzung des bayerischen Gemeindetages angepasst.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und dem Satzungsentwurf zum Neuerlass ist als Anlage im RIS eingestellt.

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Markt Indersdorf Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege,
kombinierte Geh- und Radwege) von

1.	Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m	
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m	
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4.	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5.	Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbe-

reich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50m Höhe des Bauwerks in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, und je angefangene 2,60m Höhe des Bauwerks in allen anderen Baugebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemein-

de das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 24.02.1988 mit Änderung vom 12.09.1990 außer Kraft.

Markt Markt Indersdorf, den 15.12.2022

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

**TOP 6 Bauleitplanung;
Beschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unteres Eisfeld“ und die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ im kombinierten Verfahren gemäß §§ 13a und 13b BauGB**

Sach- und Rechtslage:

In der Rothbachstraße und Michael-Steiger-Straße in Markt Indersdorf beabsichtigt der Markt die Fl. Nrn. 662 (T), 831 (T), 831/122, 831/123 und 832 Gemarkung Markt Indersdorf zu überplanen.

Auf einem Teilgrundstück der Fl. Nr. 662 Gemarkung Markt Indersdorf, angrenzend an die Rothbachstraße, soll Baurecht für Wohnen geschaffen werden, diese Fläche ist derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unteres Eisfeld“ als Grünfläche festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Teilgrundstück, Fl. Nr. 662 Gemarkung Markt Indersdorf als Wohnbaufläche gekennzeichnet.

Gemäß diesen Gegebenheiten kann für die Baurechtsschaffung für Wohnen das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) angewendet werden.

Auf den Grundstücken Fl. Nr. 831/122 und 831/123 Gemarkung Markt Indersdorf besteht bereits Baurecht für die Realisierung von jeweils einer Doppelhaushälfte. Hier soll neben der Zulässigkeit von Doppelhaushälften auch die Errichtung von Einfamilienhäusern ermöglicht werden. Die Grundstücke befinden sich bereits im Bebauungsplan Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ indem die Grundstücke auch als Bauflächen für Wohnen festgeschrieben sind. Im Flächennutzungsplan sind die Fl. Nrn. 831/122 und 831/123 Gemarkung Markt Indersdorf als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Für diese Bebauungsplanänderung soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) angewendet werden.

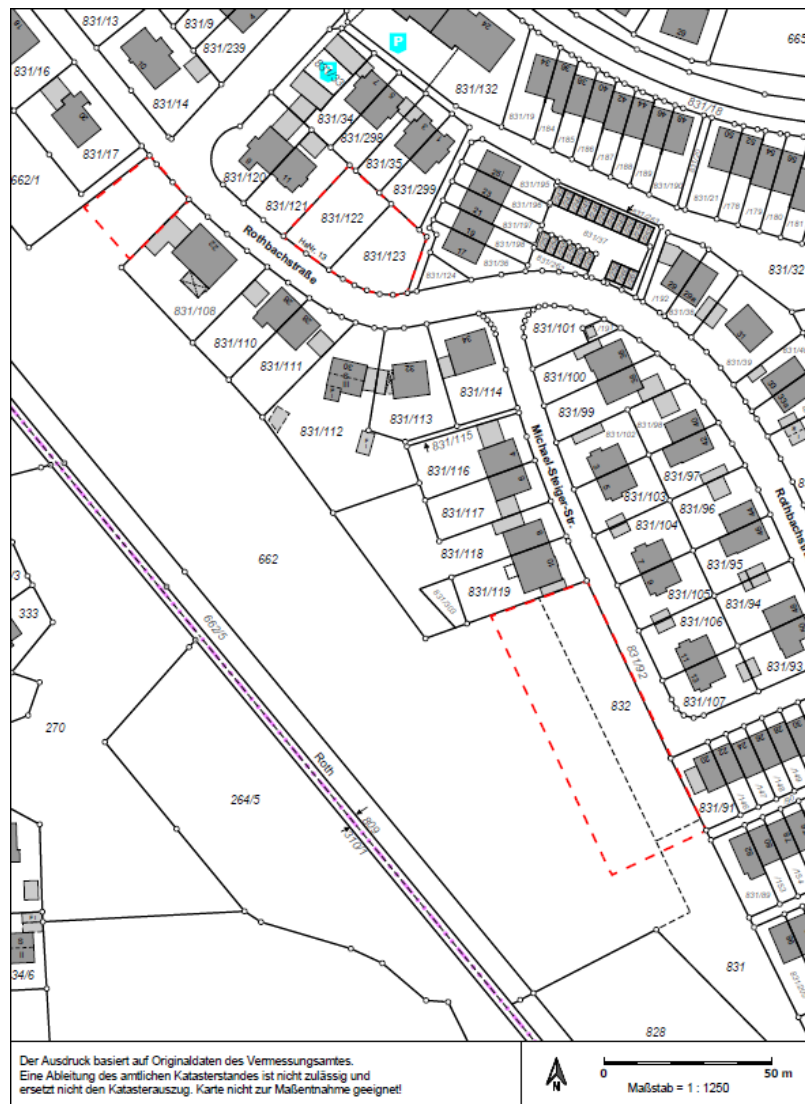
Entlang der Michael-Steiger-Straße, auf den Fl. Nrn. 662 (T), 831 (T), 832 Gemarkung Markt Indersdorf soll ebenfalls Baurecht für Wohnen geschaffen werden. Aktuell befinden sich diese Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unteres Eisfeld“, jedoch als Grünfläche festgesetzt. Der Flächennutzungsplan sieht für diese Fläche bereits in Teilen Fläche für Wohnbau vor. Da die zu überplanende Fläche mit den Fl. Nrn. 662 (T), 831(T), 832 Gemarkung Markt Indersdorf am Ortsrand der Bebauung liegt, wird diese Fläche bereits zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB gezählt. So wird nun für die zu überplanenden Fläche entlang der Michael-Steiger-Straße das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) zur Anwendung kommen.

Diese Änderungen der Bebauungspläne Nr. 12 „Unteres Eisfeld“ und Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ werden im kombinierten Verfahren für beide Bebauungspläne durchgeführt. Die Zulässigkeit der

Durchführung eines kombinierten Verfahrens gemäß §§ 13a und 13b BauGB wurde bereits mit dem Landratsamt Dachau abgestimmt.

Es besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Fl. Nrn. 662 (T), 831 (T), 831/122, 831/123 und 832 Gemarkung Markt Indersdorf und hat eine Größe von ca. 3.634 m².



Der städtebauliche Vertrag zur Übernahme der Planungskosten wurde bereits mit den Grundstückseigentümern geschlossen. Ebenso wurde das Planungsbüro EGL aus Landshut für die Planungsleistung beauftragt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zu Kenntnis und beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unteres Eisfeld“ und die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 II „Unteres Eisfeld“ im kombinierten Verfahren für die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 662 (T), 831 (T), 831/122, 831/123 und 832 Gemarkung Markt Indersdorf gemäß §§ 13a und 13b BauGB

durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss örtlich bekannt zu machen.

Die ausgearbeiteten Planentwürfe sind zur weiteren Entscheidung gemäß der Geschäftsordnung dem Marktgemeinderat bzw. dem Bauausschuss vorzulegen.

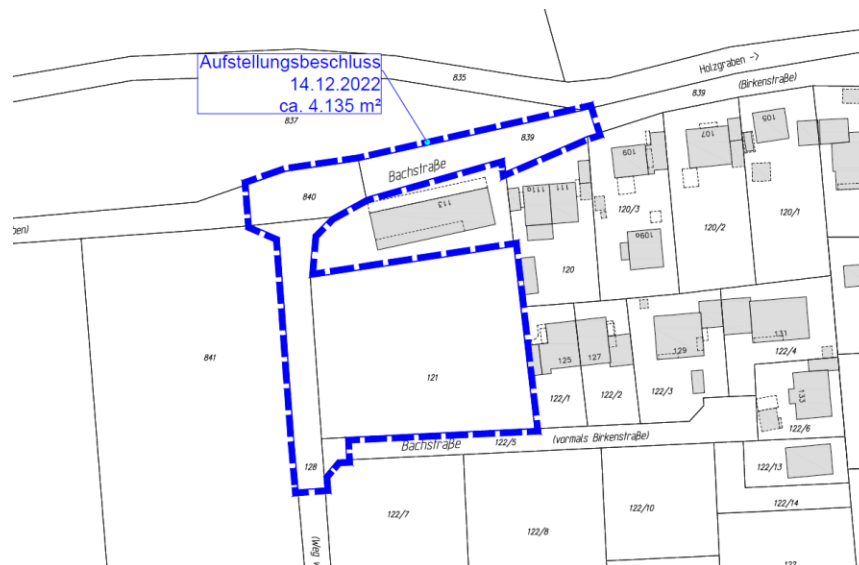
Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (ohne MGR Ebert und Weistermair)

**TOP 7 Bauleitplanung;
Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Birkenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB**

Sach- und Rechtslage:

Bereits in der 24. Sitzung des Marktgemeinderates am 22.06.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Birkenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) gefasst. Da sich jedoch aufgrund der Erschließungsplanung der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nochmals vergrößert hat, rät die Verwaltung den Aufstellungsbeschluss nochmals erneut mit dem vergrößerten Geltungsbereich zu fassen.

Der vergrößerte Geltungsbereich des Plangebiets umfasst nun die Teilgrundstücke mit den Fl. Nrn. 121, 122/5, 128, 839 und 840 Gemarkung Niederroth mit einer Größe von ca. 4.135 m².



Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die landwirtschaftliche Fläche mit der Fl. Nr. 837 Gemarkung Niederroth
- Im Osten durch die bebauten Grundstücke Bachstraße 111/111a (Fl. Nr. 120 Gemarkung Niederroth) und Bachstraße 125, (Fl. Nr. 122/1 Gemarkung Niederroth)
- Im Süden durch das Wegegrundstück Fl. Nr. 122/5 Gemarkung Niederroth sowie durch die Nordwestgrenze der Fl. Nr. 122/7 Gemarkung Niederroth und der Fl. Nr. 128 Gemarkung Niederroth
- Im Westen durch das landwirtschaftliche Grundstück Fl. Nr. 841 Gemarkung Niederroth mit dessen Verlängerung nach Norden bishin zur Fl. Nr. 840 Gemarkung Niederroth

- Ausgenommen vom Geltungsbereich ist der nördliche Teil der Fl. Nr. 121 Gemarkung Niederroth.

Mithilfe der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Birkenstraße“ soll die dringende Deckung von Wohnraumbedarf im Ortsteil Niederroth gelindert werden. So würde der Markt den bereits beschriebenen Geltungsbereich überplanen.

Ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht.

Der städtebauliche Vertrag zur Übernahme der Planungskosten wurde bereits mit den Grundstückseigentümern geschlossen. Woraufhin im Anschluss Herr Reimann, Architekt und Stadtplaner für die städtebauliche Planleistung sowie das Büro TOPgrün GmbH für die Grünordnungsplanung beauftragt wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zu Kenntnis und beschließt die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Birkenstraße“ auf den Fl. Nrn. 121 (T), 122/5 (T), 128 (T), 839 (T) und 840 (T) Gemarkung Niederroth im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen). Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die ausgearbeiteten Planentwürfe sind zur weiteren Entscheidung gemäß der Geschäftsordnung dem Marktgemeinderat bzw. dem Bauausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (ohne MGR Lachner)

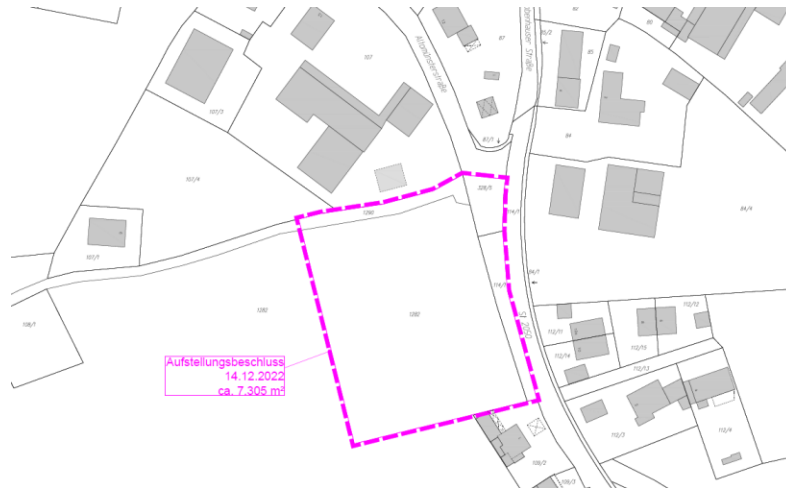
TOP 8 Bauleitplanung; Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Langenpettenbach – Am Brunnen“ im Ortsteil Langenpettenbach“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

Sach- und Rechtslage:

Im Ortsteil Langenpettenbach am Ortsausgang Richtung Markt Indersdorf, westlich der Altmünsterstraße beabsichtigt der Markt auf einem Teilgrundstück der Fl. Nr. 1282 Gemarkung Langenpettenbach Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu schaffen. Hier soll das beschleunigte Verfahren im Außenbereich gemäß § 13b BauGB angewendet werden.

Es besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Teilgrundstücke mit den Fl. Nrn. 114/1, 328/5, 1282 und 1290 Gemarkung Langenpettenbach und hat eine Größe von ca. 7.305 m².



Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von der landwirtschaftlichen Hofstelle Altomünsterstraße 13 (Fl. Nr. 107 Gemarkung Langenpettenbach)
- Im Osten von der Staatsstraße St 2050
- Im Süden vom Grundstück Altomünsterstraße 1 (Fl. Nr. 109/2 Gemarkung Langenpettenbach) sowie von der landwirtschaftlichen Fläche Fl. Nr. 1282 Gemarkung Langenpettenbach
- Im Westen von der landwirtschaftlichen Fläche Fl. Nr. 1282 Gemarkung Langenpettenbach

Der städtebauliche Vertrag zur Übernahme der Planungskosten wurde bereits mit dem Grundstückseigentümer geschlossen. Woraufhin im Anschluss Herr Reimann, Architekt und Stadtplaner für die städtebauliche Planleistung sowie das Büro TOPgrün GmbH für die Grünordnungsplanung beauftragt wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zu Kenntnis und beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Langenpettenbach – Am Brunnen“ auf den Fl. Nrn. 114/1 (T), 328/5 (T), 1282 (T) und 1290 (T) Gemarkung Langenpettenbach im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen). Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die ausgearbeiteten Planentwürfe sind zur weiteren Entscheidung gemäß der Geschäftsordnung dem Marktgemeinderat bzw. dem Bauausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (ohne MGR Sandmair)

TOP 9 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Sach- und Rechtslage:

Aus Sicht der Verwaltung sollte der § 4 (Anmeldung; Betreuungsvereinbarung) der Satzung geändert werden, da die individuell festzulegenden Kernzeiten und die wöchentliche Mindestbuchungszeit sich erhöht haben. Ebenfalls sollte der § 9 (Ausschluss) der Satzung geändert werden, da hier einige Punkte konkreter dargestellt werden sollten. Außerdem fehlt eine Regelung, die es möglich macht Kinder auszuschließen, deren Personensorgeberechtigten die Zusammenarbeit mit dem Personal und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

Die Satzungsänderung wurde am 15.11.2022 den Elternbeiräten der gemeindlichen Kindertagesstätten vorgestellt. Einwände wurden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 (Anmeldung; Betreuungsvereinbarung) Absatz (4) erhält folgende Fassung:

Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten im Voraus verbindlich für das Kinderbetreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (§ 11) die von jeder Einrichtung individuell festgelegte Kernzeit von 4 Stunden pro Tag, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist, sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden.

§ 2

§ 9 (Ausschluss) Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,

c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,

f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,

g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 14.12.2022

Franz Obesser,
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 10 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, Erhöhung der Betreuungsgebühren – Erlass einer Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2021 betrug das Haushaltsdefizit des Verwaltungshaushalts im Bereich der Kindertagesstätten rund 1,722 Mio. Euro, wovon 1,162 Mio. Euro auf die vom Markt betriebenen Kindertagesstätten entfielen. Damit ist das Defizit trotz der zum 01.01.2020 erfolgten Gebührenanpassung weiter gestiegen (zum Vergleich 2019 1,608 Mio. Euro bzw. 1,047 Mio. Euro). Aufgrund der auch weiterhin ansteigenden Kosten für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sollten die Gebühren neu festgesetzt werden, zumal diese mittlerweile deutlich unter den Gebühren des Franziskuswerkes liegen.

Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor Regelungen in die Satzung aufzunehmen, die festlegen wie mit Schließungen z.B. durch Anordnung des Gesundheitsamtes in Bezug auf die Gebühren umzugehen ist. Dies war bislang nicht eindeutig in der Satzung dargestellt.

Derzeitige Gebühren nach der Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (*in Klammer: Franziskuswerk, gültig ab 01. September 2022*):

Die Elternbeiträge in der **Kinderkrippe** im Kindergarten Niederroth betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	235,00 €	(255,00 €)
> 4 bis einschl. 5 Stunden	257,00 €	(277,00 €)
> 5 bis einschl. 6 Stunden	280,00 €	(300,00 €)
> 6 bis einschl. 7 Stunden	299,00 €	(319,00 €)
> 7 bis einschl. 8 Stunden	321,00 €	(341,00 €)
> 8 bis einschl. 9 Stunden	342,00 €	(362,00 €)
> 9 bis einschl. 10 Stunden	364,00 €	(384,00 €)

Die Elternbeiträge im **Kindergarten** sowie im **Haus für Kinder** betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	126,00 €	
> 4 bis einschl. 5 Stunden	147,00 €	(167,00 €)
> 5 bis einschl. 6 Stunden	158,00 €	(178,00 €)
> 6 bis einschl. 7 Stunden	169,00 €	(189,00 €)
> 7 bis einschl. 8 Stunden	180,00 €	(200,00 €)
> 8 bis einschl. 9 Stunden	191,00 €	(211,00 €)
> 9 bis einschl. 10 Stunden	202,00 €	(222,00 €)
> 10 bis einschl. 11 Stunden	213,00 €	(233,00 €)

Die Elternbeiträge im **Kindergarten sowie im Haus für Kinder** betragen für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	190,00 €	(255,00 €)
> 4 bis einschl. 5 Stunden	210,00 €	(277,00 €)
> 5 bis einschl. 6 Stunden	230,00 €	(300,00 €)
> 6 bis einschl. 7 Stunden	248,00 €	(319,00 €)
> 7 bis einschl. 8 Stunden	268,00 €	(341,00 €)
> 8 bis einschl. 9 Stunden	288,00 €	(362,00 €)
> 9 bis einschl. 10 Stunden	308,00 €	(384,00 €)
> 10 bis einschl. 11 Stunden	327,00 €	(405,00 €)

Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge. Ebenso für die Kindertageseinrichtungen des Franziskuswerk Schönbrunn.

Eine Übersicht über Elternbeiträge anderer kommunaler Träger im Landkreis ist als Anlage beigefügt.

Die Anpassung der Elternbeiträge sollte sich an dem Gebührenniveau der Kindertageseinrichtungen der freien Träger orientieren.

Vorschlag der Verwaltung:

1. Erhöhung der Elternbeiträge **Kinderkrippe** zum 01.01.2023

	bisher	neu	Franziskuswerk
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	235,00 €	255,00 €	255,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	257,00 €	277,00 €	277,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	280,00 €	300,00 €	300,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	299,00 €	319,00 €	319,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	321,00 €	341,00 €	341,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	342,00 €	362,00 €	362,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	364,00 €	384,00 €	384,00 €

2. Erhöhung der Elternbeiträge **Kindergarten/Haus für Kinder** zum 01.01.2023

	bisher	neu	Franziskuswerk
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	126,00 €	146,00 €	-
> 4 bis einschl. 5 Stunden	147,00 €	167,00 €	167,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	158,00 €	178,00 €	178,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	169,00 €	189,00 €	189,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	180,00 €	200,00 €	200,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	191,00 €	211,00 €	211,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	202,00 €	222,00 €	222,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	213,00 €	233,00 €	233,00 €

3. Erhöhung der Elternbeiträge **Kindergarten/Haus für Kinder** für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01.01.23

	bisher	neu	Franziskuswerk
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	190,00 €	223,00 €	255,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	210,00 €	245,00 €	277,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	230,00 €	267,00 €	300,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	248,00 €	289,00 €	319,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	268,00 €	311,00 €	341,00 €

> 8 bis einschl. 9 Stunden	288,00 €	333,00 €	362,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	308,00 €	345,00 €	384,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	327,00 €	367,00 €	405,00 €

Dies ergäbe jährliche Mehreinnahmen von ca. 95.000,00 €. Die Satzungsänderung mit den geänderten Gebühren wurde am 15.11.2022 den Elternbeiräten der gemeindlichen Kindertagesstätten vorgestellt. Einwände wurden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und Benutzung der Mittagsbetreuung (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

In § 3 (Elternbeiträge) wird der folgende Absatz (1a) eingefügt:

(1a) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung (z.B. durch Anordnung des Gesundheitsamtes oder Personalmangel). Eine solche zusätzliche Schließung an bis zu 20 Werktagen pro Kindertagesstättenjahr (01.09. – 31.08.) berührt die Gebührenpflicht nicht.

§ 2

§ 3 (Elternbeiträge) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) a) Die Elternbeiträge in der Kinderkrippe in Niederroth betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	255,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	277,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	300,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	319,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	341,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	362,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	384,00 €

ba) die Elternbeiträge im **Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen** für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01.01.23

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	223,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	245,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	267,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	289,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	311,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	333,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	345,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	367,00 €

bb) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen ab Vollendung des 3. Lebensjahres

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	146,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	167,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	178,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	189,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	200,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	211,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	222,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	233,00 €

§ 3

In § 5 (Verpflegungskosten) wird der folgende Absatz (3) eingefügt:

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungskosten besteht auch im Falle einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung (z.B. durch Anordnung des Gesundheitsamtes oder Personalmangel). Eine solche zusätzliche Schließung an bis zu 20 Werktagen pro Kindertagesstättenjahr (01.09. – 31.08.) berührt die Pflicht zur Zahlung nicht.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 14.12.2022

Franz Obesser,
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 11 Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Sach- und Rechtslage:

Das Bestattungsunternehmen Mühlbauer hat zum 01.01.2023 den Bestattervertrag gekündigt. Aufgrund einer erfolglosen Ausschreibung haben Nachbargemeinden sich bereits dazu entschieden, den Benutzungszwang für die Bestattung in der Benutzungssatzung (Friedhofssatzung) aufzuheben. Die Durchführung der Bestattung erfolgt dann durch das von den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen.

Die Verwaltung sieht in der freien Vergabe viele Vorteile, da zum Beispiel leichter ein Bestattungstermin gefunden werden kann. Auch das Bestattungsunternehmen Mühlbauer möchte aus zeitlichen Gründen keinen Bestattervertrag mehr.

Zur Umsetzung der freien Vergabe ist daher die Friedhofssatzung umfassend zu ändern bzw. anzupassen. Insbesondere ist der Benutzungszwang aufzuheben und die Tätigkeit der Bestattungsunternehmen wird im Wege der Zulassung geregelt. (§ 7)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 2 Widmungszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

Dritter Teil: Grabstätten und Grabmale

Abschnitt 1: Die Grabstätten

- § 8 Grabstätten
- § 9 Grabarten
- § 10 Einzelgrabstätten
- § 11 Familiengrabstätten
- § 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)
- § 13 Ausmaße der Grabstätten
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 17 Errichtung von Grabmälern
- § 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
- § 19 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmäler
- § 20a Gestaltung der Urnenwand
- § 21 Standsicherheit
- § 22 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Bestattungsvorschriften

- § 23 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser
- § 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Ruhezeiten

§ 27 Exhumierung und Umbettung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme

§ 29 Haftungsausschluss

§ 30 Zuwiderhandlungen

§ 31 Gebühren im Bestattungswesen

§ 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinschwohner betreibt der Markt als eine öffentliche Einrichtung:

1. Die gemeindlichen Friedhöfe

„Marktfriedhof / gemeindlicher Teil“,
„Waldfriedhof Kloster Indersdorf“,
„Friedhof Niederroth, an der Feldstraße“,
„Friedhof Glonn / gemeindlicher Teil“ und
„Friedhof Ainhofen / gemeindlicher Teil“

mit den einzelnen Grabstätten.

2. Die gemeindlichen Leichenhäuser

im Marktfriedhof, im Waldfriedhof Kloster Indersdorf und im Friedhof Glonn.

ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt I Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinschwohner als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
2. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
3. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine

4. ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsrechte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
1. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde;
 2. zu rauchen und zu lärmern,
 3. die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge,
 4. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

7. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten,
 8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 9. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 10. die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benutzung der Wasserleitung,
 11. Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden,
 12. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 13. Ruhe- oder Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (2) Gewerbetreibende wie Bestatter, Steinmetze und Gärtner können nur zugelassen werden, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung des Marktes vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Anfallendes Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind vom Friedhof zu entfernen und eigenverantwortlich zu entsorgen.
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbei-

ten nicht gewährleistet ist oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Grabstätten und Grabmale

Abschnitt I **Die Grabstätten**

§ 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (§ 11),
 3. Urnenerdgrabstätten (§ 12).
 4. Urnenwandgrabstätten (§
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In einer Einzelgrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 11 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) In einer Familiengrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen nebeneinander zulässig. Die Belegung erfolgt zweistöckig. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnenwandgrabstätten, Einzel- oder Familiengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden (Urnenwandgrabstätte), müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerdgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen.
- (4) Urnenwandgrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden. Die Zahl der einstellbaren Urnen richtet sich danach, wie viele Urnen gleichzeitig in einer Nische Platz finden. In der Regel können 2 Urnen eingestellt werden. Die Urnenwandgrabstätten werden vom Markt in der vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 10 Jahren vergeben. Sie können erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Wandnische besteht nicht. Die für die Urnenwandnischen bestimmten Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 20 cm und eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Urnenwandgrabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Wandgrabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten (§ 10)	2,20 m lang, 0,80 m breit
2. Familiengrabstätten (§ 11)	2,20 m lang, 1,60 m breit
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2)	1,00 m lang, 1,00 m breit
4. Urnenwandgrabstätten (§ 12 Abs. 3)	0,40 m lang, 0,40 m breit, 0,40 m hoch
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt wenigstens

bei Erdgrabstätten	2,1 Meter,
für eine weitere Erdbestattung während einer noch laufenden Ruhefrist	1,5 Meter,
bei Urnenerdgrabstätten	0,9 Meter.

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen und kann nur anlässlich eines Todesfalles erfolgen.

- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann bei Ablauf der Nutzungszeit gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden.
- (4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Die Gestaltung ist dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (§ 28).
- (6) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt befugt, nach vorheriger Aufforderung den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

Abschnitt II **Die Grabmäler**

§ 17 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen, Grabplatten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellung oder Veränderung beim Markt Markt Indersdorf zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen:
 - 1. der maßstabsgetreue Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht,
 - 2. die Angabe des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - 3. die Angabe über die Schriftverteilung und Farbe, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Anordnung.Soweit es erforderlich ist, können vom Markt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgrabstätten (§ 10):	1,60 m Höhe, 0,80 m Breite
2. bei Familiengrabstätten (§ 11):	1,50 m Höhe, 1,60 m Breite
3. bei Urnenerdgrabstätten (§ 12):	1,20 m Höhe, 0,60 m Breite
- (2) Steingrabmale an Wahlgrabstätten müssen eine Stärke von mindestens 14 cm und höchstens 25 cm aufweisen. Liegende Grabmale sind nur bei Urnenerdgrabstätten zugelassen, sie dürfen bis zur Größe der Grabstätte errichtet werden.

- (3) Grabeinfassungen sind nur bei Einzel- und Familiengrabstätten zulässig und dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten: 0,30 m.

§ 19 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Markt kann im Einzelfall für Abteilungen besondere Gestaltungsvorschriften erlassen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit eine Grabstätte in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Nicht zugelassen sind provokative Zeichnungen und Grabinschriften.

§ 20 a Gestaltung der Urnenwand

- (1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Die Schrifthöhen und der Inhalt der Beschriftung erfolgen auf der gesamten Urnenwand einheitlich. Die Beschriftung darf nur den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel, sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Schriften und eingearbeitete Symbole dürfen nicht in verunstaltender Art und Farbe ausgeführt werden. Eingearbeitete Symbole bis zu einer Größe von max. 60 cm² sind erlaubt.

Es sind folgende Schrifthöhen zugelassen bei:

Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademische Titel bis max. 38 mm

Geburts- und Sterbedatum bis max. 25 mm

- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.
- (3) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenwänden vorzunehmen. Es ist auch nicht gestattet, Lichtbilder, Symbole, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen o. ä. anzubringen. Des Weiteren sind aufgesetzte Schriften nicht zulässig.
- (4) Im gesamten Bereich der Vorfläche und auf den Urnenwänden dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschl. Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht oder abgestellt werden. Kränze und Blumenschmuck während der Beisetzung dürfen nur an die dafür vorgesehenen Aufsteller abgelegt werden und sind spätestens 14 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

§ 21 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung, Versetzung und Veränderung von Grabmalen geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen, insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Stellt der Markt Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht beseitigten Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen dabei entschädigungslos in das Eigentum des Marktes über, ohne dass hierdurch die Kostenerstattungspflicht im Rahmen der Ersatzvornahme berührt wird.

VIERTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 23 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis des Marktes betreten werden.
- (2) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

Dies gilt nicht, wenn:

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) ein gewerbliches Bestattungsunternehmen über geeignete Räumlichkeiten verfügt, in denen Verstorbene versorgt und in Kühlzellen aufbewahrt werden können.
- d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

- (3) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (5) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Der Markt Markt Indersdorf verfügt über kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen oder dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.

§ 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 27 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 29 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. Den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 16).
7. Grabmale nicht standsicher befestigt (§ 21)

§ 31 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Markt Indersdorf vom 27.02.2013 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 14.12.2022

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 12 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Sach- und Rechtslage:

Durch die Aufhebung des Bestattervertrages mit dem Bestattungsunternehmen Mühlbauer entfallen zum 01.01.2023 die Bestattungsgebühren für die Tätigkeiten zur Durchführung der Bestattung. Die Angehörigen beauftragen dann hierfür selbst ein Bestattungsunternehmen, welches die durchgeführten Leistungen direkt mit den Angehörigen abrechnet.

Da der Markt im Rahmen der Bestattungen bestimmte Überwachungsaufgaben wahrzunehmen hat, wird zur Deckung dieses Aufwands eine Verwaltungsgebühr je Bestattung erhoben.

Die Grabnutzungsgebühren sowie die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle/ Leichenhäuser bleiben vorerst gleich. Diese werden aktuell kalkuliert und dann voraussichtlich zum 01.07.2023 angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen**

(Friedhofgebührensatzung - FGS)

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 26 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (§ 14 Abs. 4 Friedhofssatzung)
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 40,65 €
 - b) eine Familiengrabstätte 81,30 €
 - c) eine Urnenerdgrabstätte 31,88 €
 - d) eine Urnenwandgrabstätte 50,70 €und wird in einer Summe erhoben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 26 Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die unter Abs. 1 genannten Gräber ist für 5 Jahre möglich. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird eine Gebühr (Verlängerungsgebühr) in gleicher Höhe erhoben und in einer Summe erhoben.
- (4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung des Marktes.

§ 5 Bestattungsgebühren

An Bestattungsgebühren werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Benutzung der Aussegnungshalle am Waldfriedhof oder eines gemeindlichen Leichenhauses

je Benutzung 250,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Bearbeitungsgebühr für Erd- oder Urnenbestattung

je Bestattung 30,00 €

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 19.01.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 14.12.2022

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 13 Abschluss einer Zweckvereinbarung über Verwaltungskostenbeiträge mit dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschäftigte des Marktes. Der entstehende Aufwand wird bislang ohne eine spezielle vertragliche Regelung dem Zweckverband jährlich in Rechnung gestellt. Aufgrund bevorstehender Änderungen im Umsatzsteuerrecht rät der Bayerische Gemeindetag zum Abschluss einer Zweckvereinbarung da nach Ansicht des Gemeindetages Verwaltungskostenbeiträge nach § 2b UStG nicht steuerbar bleiben, wenn sie auf einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung beruhen. Die Verwaltung schlägt daher vor folgende Zweckvereinbarung abzuschließen:

Zweckvereinbarung über Verwaltungskostenbeiträge zwischen dem Markt Markt Indersdorf und dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf,

Zwischen dem Markt Markt Indersdorf, nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Markt bezeichnet
und dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf, nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Zweckverband bezeichnet,
wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen.

§ 1 Übertragene Aufgaben

(1) Die Verwaltungsaufgaben einschließlich der Betriebsführung des Zweckverbandes werden auf den Markt Markt Indersdorf übertragen. Die Aufgaben werden durch das Personal des Marktes erledigt.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Aufgaben umfassen insbesondere die verwaltungsmäßige Kalkulation, die Aufstellung und den Vollzug des Haushalts einschließlich Jahresrechnung, sämtliche Kassengeschäfte, das Auftrags- und Vergabewesen, das Beschaffungswesen, das Liegenschaftswesen, die Sitzungsdienste sowie den Vollzug der Satzungen des Zweckverbandes.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Der Markt stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Gerät und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.

(2) Der Zweckverband erstattet dem Markt die mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten.

(3) Die Verwaltungskosten werden aufgrund von Kostenkalkulationen ermittelt und vom Zweckverband durch Bescheid erhoben. Der Markt ist berechtigt vierteljährliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Verwaltungskosten zu erheben.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das im KommZG vorgesehene Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 16.12.2022

Peter Keller, Zweiter Bürgermeister
Markt Markt Indersdorf

Franz Obesser, Zweckverbandsvorsitzender
Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung über Verwaltungskostenbeiträge mit dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf. Der zweite Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 14 Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - Abgabe einer weiteren Optionserklärung zum neuen Umsatzsteuerrecht**Sach- und Rechtslage:**

Anfang des Jahres 2016 ist mit § 2b Umsatzsteuergesetz eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen hat. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen – im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art – der Umsatzsteuer unterworfen, ist nun die Steuerbarkeit die Regel, wenn nicht eine der in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehenen Ausnahmen vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze seit dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts hatten jedoch die Möglichkeit, die vorherige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgaben (§ 27 Abs. 22 UStG). Der Markt hat diese Erklärung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2016 abgegeben. Die Neuregelung hätte damit eigentlich ab dem 01.01.2021 gegriﬀen. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Übergangsregelung jedoch zunächst bis zum 1. Januar 2023 verlängert.

Das Bundesfinanzministerium teilte im November mit, dass im Gesetzesentwurf für das Jahressteuergesetz 2022 eine Regelung enthalten ist, die eine Verlängerung der Übergangsregelung für weitere zwei Jahre ermöglicht. Von dieser Verlängerung ist zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen, allerdings erfolgt die Beschlussfassung erst in der Sitzung des Bundestags am 16.12.2022.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die Besteuerung der Umsätze so lang als möglich nach dem bisherigen Verfahren erfolgen. Sollte dies eine weitere Optionserklärung erforderlich machen sollte der Bürgermeister dazu ermächtigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, die weitere Optionserklärung – falls notwendig – durch den ersten Bürgermeister abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 15 Änderung der Richtlinien des Marktes Markt Indersdorf zur Förderung der ortsansässigen Vereine**Sach- und Rechtslage:**

In Abschnitt D 3.1 (zuwendungsfähige Kosten) wurde bei der Erstellung der Richtlinien im Jahr 2018 festgelegt, dass der Markt Eigenleistung mit einem Stundensatz von 12,90 € als zuwen-

dungsfähige Kosten ansetzt. 2018 betrug der gesetzliche Mindestlohn 8,84 € pro Stunde. Seit 01.10.2022 beträgt der Mindestlohn 12,00 € pro Stunde.

Die Verwaltung schlägt daher vor den anzusetzenden Stundensatz für Eigenleistung in ähnlichem Umfang auf 16 € pro Stunde zu erhöhen und den Abschnitt 3.1 der Richtlinien wie nachfolgend dargestellt zu formulieren.

3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Vereinsanlagen (Kostengruppen 2,3,5 u. 7 nach DIN 276). Im Zweifel ist die tabellarische Übersicht (Abschnitt C Nr. 5.3) der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports in der jeweils gültigen Fassung als Maßstab heranzuziehen.

Eigenleistungen werden grundsätzlich begrüßt und sollen demnach auch berücksichtigt werden. Die Eigenleistungen werden wie folgt als förderwürdig anerkannt.

Der Markt Indersdorf gewährt einen eigenen festgesetzten Stundensatz der als zuwendungsfähige Kosten anerkannt wird. Dieser liegt jeweils 4,00 € über dem gesetzlichen Mindestlohn. Der festgesetzte Stundensatz beträgt somit aktuell (Stand 2023) 16,00 €. Der festgesetzte Stundensatz erhöht sich linear mit zukünftigen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohnes. Maßstab ist der gesetzliche Mindestlohn der bei der Antragsstellung gültig ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, den Abschnitt D 3.1 der Richtlinien des Marktes Markt Indersdorf zur Förderung der ortsansässigen Vereine wie oben dargestellt zu ändern. Die Änderung soll nur für neu gestellte Anträge gelten.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 21.12.2022

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung